

Verordnung

Inkrafttreten:

01.01.2007

*vom 28. November 2006***über den Ansatz der Prämien und der Zuschlagsprämien
der Gebäudeversicherung für 2007**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 45 ff. des Gesetzes vom 6. Mai 1965 über die Versicherung der Gebäude gegen Brand und andere Schäden;

gestützt auf den Beschluss vom 19. Oktober 1971 betreffend die Ansätze der Zuschlagsprämien der Brandversicherung für Spezialrisiken;

gestützt auf die Stellungnahme des Verwaltungsrates der Kantonalen Gebäudeversicherung;

in Erwägung:

Gemäss Artikel 45 des Gesetzes vom 6. Mai 1965 über die Versicherung der Gebäude gegen Brand und andere Schäden bezieht die Kantonale Gebäudeversicherung (KGV) von den Versicherten eine jährliche Prämie in Promille des versicherten Wertes, deren Ansatz je nach Gebäudeklasse und Spezialrisiken variiert.

Laut Artikel 46 werden die Gebäude gemäss den unterschiedlichen Brandgefahren, denen sie je nach Eigenschaften der verwendeten Materialien ausgesetzt sind, in drei Versicherungsklassen eingeteilt.

Der Artikel 47 bestimmt, dass die Eigentümer von Gebäuden mit Spezialrisiken eine Zuschlagsprämie entrichten müssen. Das Verzeichnis dieser Risiken und die entsprechenden Zuschlagsprämien wurden 1971 mit Beschluss des Staatsrates festgelegt.

Trotz der Tatsache, dass das Jahr 2006 gekennzeichnet ist durch eine hohe Elementarschadenssumme, schwache Erträge der Finanzanlagen aufgrund der sehr tiefen Zinssätze auf Obligationen und stark angestiegene Rückversicherungskosten infolge der Naturkatastrophen, welche die Schweiz besonders im August 2005 heimgesucht haben, ist für 2007 keine Prämienerrhöhung vorgesehen.

Demzufolge bleiben die Prämienansätze für 2007 unverändert gegenüber jenen, die 2006 angewendet wurden, nämlich:

	2006	2007
a) für die Gebäude der Klasse 1 (unbrennbar)	0,42 ‰	0,42 ‰
b) für die Gebäude der Klasse 2 (gemischt)	0,52 ‰	0,52 ‰
c) für die Gebäude der Klasse 3 (brennbar)	0,62 ‰	0,62 ‰

Der Verwaltungsrat der KGV beantragt zudem, die Ansätze der Zuschlagsprämien, die im Staatsratsbeschluss vom 19. Oktober 1971 festgelegt sind, für 2007 beizubehalten und eine Minimalprämie von 10 Franken festzusetzen, welche die Prämie, die Verwaltungskosten der Police und den Eidgenössischen Stempel beinhaltet.

Auf den Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Die Prämienansätze der Versicherung der Gebäude gegen Brand und andere Schäden werden für das Jahr 2007 wie folgt festgesetzt:

a) für die Gebäude der Klasse 1 (unbrennbar)	0,42 ‰
b) für die Gebäude der Klasse 2 (gemischt)	0,52 ‰
c) für die Gebäude der Klasse 3 (brennbar)	0,62 ‰

Art. 2

Die Ansätze der Zuschlagsprämien für Spezialrisiken richten sich wie bisher nach dem Beschluss vom 19. Oktober 1971 betreffend die Ansätze der Zuschlagsprämien der Brandversicherung für Spezialrisiken.

Art. 3

Die Minimalprämie wird auf 10 Franken festgesetzt; sie deckt ebenfalls die Verwaltungskosten der Police und den Eidgenössischen Stempel.

Art. 4

Die Prämien und Zuschlagsprämien werden vom 1. Januar bis zum 31. März 2007 erhoben.

Art. 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Der Präsident:

Cl. GRANDJEAN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX